

**Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten der Stadt Halle (Saale) für Verfahren zur Eintreibung von widersprochenen Ordnungswidrigkeitsforderungen?
In welchem Verhältnis steht diese Summe zur erfolgreichen Eintreibung von diesbezüglichen Forderungen?**

Begründung:

Fahrzeughalter, welche ihr Fahrzeug ordnungswidrig im Stadtgebiet abstellen, werden durch das zuständige Ordnungsamt mit einem Bußgeldbescheid bedacht. Leider kommt es immer wieder zu Vorfällen in denen dieses Bußgeld zu Unrecht erhoben wird. Beispielsweise werden Fahrzeuge nur oberflächlich auf das Vorhandensein von Anwohnerparkausweisen in Augenschein genommen. Zudem liegt in vielen Fällen eine unzureichende Beweissicherung vor. (Aufnahmen des Fahrzeuges von nicht allen Seiten). Durch diese oberflächliche Arbeit des Ordnungsamts kommt es infolge zu Verfahren in der Zuständigkeit des Amtsgerichts. Diese Verfahren führen aufgrund der mangelnden Beweissicherung zu Kosten die zu Lasten des Landes Sachsen-Anhalt gehen, aber auch der Kostenfaktor durch die Anwesenheit des betroffenen Ordnungsamtsmitarbeiters darf nicht außer Acht gelassen werden. Auch stehen diese Kosten meist in keinem Verhältnis zum Streitwert. Beispiel: Ordnungswidrigkeit „Parken ohne gültigen Parkschein“ = 5,00 €

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Der Verwaltungsaufwand zu oben genannten Verfahren wird von der Stadt Halle (Saale) statistisch nicht erfasst.

Zu 2.

Entfällt.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.